

Satzung der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. mit Sitz in Tuchenbach.
- 1.2 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der VR Nr. 664 eingetragen.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Betreuung und gemeinsame Erziehung von Kindern. Er dient der Pflege der geistigen und seelischen Gesundheit der Kinder. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.
- 2.2 Der Verein ist Träger der Krabbelgruppe, der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Hortes und des Kunst- und Literaturbodens (KuLiBo). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Mitglieder, die zur Erfüllung des Vereinszwecks mit einem regulären Arbeitsvertrag beim Verein angestellt sind und branchenüblich vergütet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen beitragspflichtigen Mitgliedern, ordentlichen beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Fördermitgliedern.
- 3.2 Beitragspflichtiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Es muss die Ziele des Vereins unterstützen. Für beschränkt Geschäftsfähige ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, die sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten.
- 3.3 Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.4 Außerordentliches Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die keine Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt, die Vereinsziele aber durch Beitragszahlungen finanziell unterstützen möchten. Außerordentliche Fördermitglieder sind zur stimmlosen Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.
- 3.5 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Zur Aufnahme ist eine Anmeldung in Textform erforderlich.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft berechtigt dazu, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.

- 4.3 Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 4.4 Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- 5.1 Austritt
Der Vereinsaustritt hat bis zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Der Austritt muss einem Mitglied des Vereinsvorstands in Textform angezeigt werden.
- 5.2 Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstands ausgeschlossen werden (Punkt 4.4). Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.
- 5.3. Tod

6 Beiträge der Mitglieder

- 6.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Ebenso wird der monatliche Beitrag für die Betreuungsarbeit in Krippe, Kindergarten und Hort von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vereinsvorstands festgesetzt.

- 6.3 Die Beiträge sind monatlich bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.

7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorstand zwei Wochen vor dem Termin in Textform und unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.2 Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 8.3 Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 8.4 Mitgliederversammlungen können nach Entscheid des Vereinsvorstandes als virtuelle Veranstaltung stattfinden.
- 8.5 Nur teilnehmende volljährige Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter sind stimmberechtigt.
- 8.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- 8.7 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahlen des Vereinsvorstandes
 - b) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - c) Wahlen der Kassenprüfer
 - d) Festsetzen der Beiträge
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte
 - f) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- 8.8 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 8.9 Bei der Beschlussfassung über folgende Punkte entscheidet die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Abwahl eines Vorstandsmitglieds
 - d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins. Für eine Abstimmung über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins müssen an der Mitgliederversammlung mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
- 8.10 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

9 Vereinsvorstand

- 9.1 Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 9.2 Der Vereinsvorstand besteht aus drei Personen. Die Aufgabenverteilung im Vereinsvorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- 9.3 Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstands gebunden. Nach außen ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.
- 9.4 Es können nur Vereinsmitglieder in den Vereinsvorstand gewählt werden.
- 9.5 Der Vereinsvorstand erlässt und kontrolliert Ordnungen und Richtlinien.
- 9.6 Dem Vereinsvorstand obliegt die Einstellung und Entlassung des Personals.
- 9.7 Der Vereinsvorstand kann zur Entlastung von operativen Verpflichtungen Mitarbeiter*innen zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB berufen. Besondere Vertreter bleiben gegenüber dem Vereinsvorstand weisungsgebunden.
- 9.8 Der Vereinsvorstand behält sich vor, über Aufnahme und Ausschluss eines Kindes in bzw. aus der Kindertagesstätte und des Horts mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 9.9 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.10 Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Erklärung in Textform gegenüber den restlichen Vorstandsmitgliedern, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 9.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

9.12 Der Vereinsvorstand kann bis zu fünf Personen in einen Beirat berufen oder abberufen. Die Beiräte einzeln oder zusammen unterliegen der Verschwiegenheit und haben beratende und unterstützende Funktion. Die Beiratsmitglieder sind weder stimmberechtigt noch vertretungsberechtigt.

10 Vorstandssitzungen

10.1 Vorstandssitzungen können als physische Präsenzveranstaltungen, als virtuelle Versammlung oder telefonisch durchgeführt werden. Vorstandssitzungen können ohne Ladungsfrist jederzeit stattfinden.

10.2 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind.

10.3 Jedes Vorstandsmitglied kann bei Verhinderung seine Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist in Textform mitzuteilen. Auf jedes Vorstandsmitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.

10.4 Beiräte sowie weitere Funktionsträger und Gäste können (auch auf eigenen Wunsch) zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben dort ein Mitspracherecht, bspw.

- der 1. Bürgermeister der Gemeinde Tuchenbach oder ein von ihm benannter Vertreter
- ein vom Elternbeirat der KiTa Tuchenbach bestimmter Vertreter,
- die Leitungen der Einrichtungen oder deren Vertreter

11 Beurkundung der Beschlüsse

11.1 Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.

12 Auflösung des Vereins

12.1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tuchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

13 Wirksamkeit

13.1 Die Änderung der Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Tuchenbach, Juli 2023